



Vorlesung „Staatsrecht I“

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Der **Vorrang des Gesetzes** bezeichnet die – differenziert ausgestaltete – Rechts- und Verfassungsbindung aller staatlichen Gewalt. Insbesondere die Verwaltung darf bei ihrer Tätigkeit keine Gesetze verletzen. Der einfache Gesetzgeber ist an die Verfassung gebunden.

Art. 20 Abs. 3 GG

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Der **Vorbehalt des Gesetzes** fordert für bestimmte Betätigungen der Verwaltung eine gesetzliche Grundlage, das Staatshandeln steht also unter dem „Vorbehalt“ eines dazu ermächtigenden Gesetzes („Eingriffe in Freiheit und Eigentum“; alle „wesentlichen Entscheidungen“).

- Dieser im Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnte Grundsatz lässt sich **rechtsstaatlich** damit begründen, dass das Staatshandeln generell an Gesetze gebunden sein soll.
- In **Grundrechte** darf generell nur durch oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden („grundrechtliche Gesetzesvorbehalte“, vgl. Art. 19 Abs. 1 GG).
- Zudem ist nach dem **Demokratieprinzip** das Handeln der Verwaltung demokratisch zu legitimieren und zwar auch in sachlicher Hinsicht – durch das Gesetz. Nach der Rechtsprechung des BVerfG muss der Gesetzgeber insoweit alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen (Wesentlichkeitstheorie)
- Schließlich bestehen auch im Bereich **institutioneller und organisationsrechtlicher** Regelungen Gesetzesvorbehalte (vgl. etwa Art. 28 Abs. 2, Art. 33 Abs. 5 oder Art. 21 Abs. 3 GG).